



Amtliche Bekanntmachung

Damme, 14.03.2020

Satzung der Stadt Damme über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Damme sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Damme gegen den Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- 2) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Damme wird durch die Feuerwehrsatzung vom 12.01.1996 festgelegt.

Stadt Damme

Mühlenstraße 18
49401 Damme

Telefon:
(0 54 91) 662-0

Internet:
www.damme.de

Telefax:
(0 54 91) 662-88

e-mail:
info@damme.de

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für
 - 1) Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind oder eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - a) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in den Fällen von höherer Gewalt, oder
 - b) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in den Fällen höherer Gewalt,
 - 2) für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 - 3) für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 - 4) für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 - 5) andere als in Absatz 1 genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 - 6) freiwillige Einsätze und Leistungen
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Damme Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Freiwillige Einsätze

- (1) Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr Damme nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 gehören unter anderen:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Bergen und Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung,
 - h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - i) Einrichtung einer Straßensperre,
 - j) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.

Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 3 dieser Satzung die
Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, sind
Gesamtsuldner.

§ 5

Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist
Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im
Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils
festgesetzten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde gilt
erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle
Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die
Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum
Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Zuzüglich der Zeiten für die Wiederherstellung der
Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf
der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der
Überlassung von Geräten/Verbrauchsmaterial. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von
Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die
Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu
vertreten ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Satz 1
Nr.5) zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm.

- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte wird der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist.

§ 8

Haftung

Die Stadt Damme haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Damme über Gebühren und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.01.1996 außer Kraft.

Damme, 10.03.2020

Gerd Muhle
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarife

Gemäß § 5 der Satzung der Stadt Damme über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

	Gebühr in € je angefangene	
	halbe Stunde	ganze Stunde
1. Personaleinsatz		
Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr (pro Person)	21,00 €	42,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
1. Einsatzleitwagen (ELW)	159,00 €	318,00 €
2. Mannschaftswagen (MTW)	79,00 €	158,00 €
3. Tanklöschfahrzeug (TLF)	133,00 €	266,00 €
4. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	224,00 €	448,00 €
5. Löschgruppenfahrzeug (LF)	137,00 €	274,00 €
6. Drehleiter (DLK)	74,00 €	148,00 €
7. Rüstwagen (RW)	201,00 €	402,00 €
3. Brandmeldeanlagen		
Ausrücken der Feuerwehr nach Auslösung einer Brandmeldeanlage, ohne dass ein Brand vorgelegen hat:		750,00 €
4. Verbrauchsmaterial		
Verbrauchsmaterial (wie Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.		
5. Entsorgung		
Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		
6. Unfugalarm/böswilligen Fehlalarm		
Für einen böswilligen Fehlalarm/Unfugalarm (missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage) werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.		
7. Leistungen Dritter		

Leistungen Dritter (bspw. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

8. Sonstige Inanspruchnahme

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.

9. Leistungen bei gemeinnützige, soziale und kulturelle Veranstaltungen

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache sowie weitere Leistungen der Feuerwehr bei gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Veranstaltungen, die die örtliche Gemeinschaft fördern, werden keine Gebühren erhoben, soweit es sich um Veranstaltungen nicht gewerblicher Art handelt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Damme, 14.03.2020

Gerd Muhle
Bürgermeister